

Zwischen dem Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, vertreten durch den Landrat,

im Folgenden

Landkreis

genannt,

und der Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln, vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden

Gemeinde

genannt,

wird folgende

Vereinbarung

mit der Nr. K35 01-2017 geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Infrastruktur, die Ortsdurchfahrt Bierbergen im Zuge der Kreisstraße Nr. 35 (K35) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
2. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Ausbau der K35 im Zuge der Ortsdurchfahrt Bierbergen von ca. Betr.-km 4,280 bis ca. km 3,890 = Bau-km 0+040 bis ca. 0+430 zuzüglich der hiervon abgehenden Einmündungsbereiche der Kreis- und Gemeindestraßen.
3. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Planfeststellungsunterlagen des Landkreises vom 22.02.2016.
4. Diese Vereinbarung regelt die rechtlichen Voraussetzungen und den Ablauf der Baumaßnahme sowie die Verantwortlichkeit der Vereinbarungspartner.
5. Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonstigen geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2017.
6. Sollten sich die OD-Grenzen im Laufe der Zeit ändern, so sind die neuen Grenzen maßgebend für die Vereinbarung.

§ 2 ***Durchführung der Baumaßnahme***

1. Der Landkreis führt als Straßenbaulastträger der K34 und K35 die Gemeinschaftsmaßnahme (vgl. § 1 Absatz 1) im Benehmen mit der Gemeinde durch. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer, auch im Namen der Gemeinde, geltend.
3. Die Baumaßnahme wird so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst nicht auf der K34 und K35 beeinträchtigt werden.
4. Beginn und Ende der Bauarbeiten werden der Gemeinde rechtzeitig schriftlich angezeigt.

§ 3 ***Kosten der Fahrbahn, Rad- und Gehwege sowie Zuwegungen***

1. Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn, die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung (Bord- und Muldenrinne, Abläufe), hälftig die Kosten für die Herstellung des gemeinsamen Rad-/Gehweges mit den zugehörigen Grundstückszufahrten und Einfassungen innerhalb der Ortslage.
2. Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Bordanlagen, Einfassungen und zugehörigen Grundstückszufahrten, Parkbuchten sowie hälftig die Kosten für den gemeinsamen Rad-/Gehweg mit den zugehörigen Grundstückszufahrten einschließlich der hierzu gehörigen Borde und Einfassungen sowie die Kosten der Seiten- und Grünanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt im öffentlichen Bereich.
3. Die Zuständigkeit der Unterhaltung und Reinigung der Anlagen sowie deren Kosten richten sich nach dem Niedersächsischen Straßengesetz, bzw. der Ortssatzung der Gemeinde. Der Gemeinde obliegt die Unterhaltung der Grünflächen innerhalb der Ortslage.
4. Die Unterhaltungskosten des gemeinsamen Rad-/Gehweges werden hälftig zwischen dem Landkreis und der Gemeinde aufgeteilt. Die Unterhaltungskosten des Landkreises für den Radweganteil werden hierzu kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages an die Gemeinde abgelöst. Der voraussichtliche Ablösebetrag wurde in Höhe von 6.600,- € (Anlage 1) gemäß der Berechnung nach den Richtlinien der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen [...] ABBV-Richtlinien RL ABBV ARS Nr.26/2012 ermittelt. Den endgültigen Betrag wird der Landkreis nach Stellung der Schlussrechnung ermitteln und zur Zahlung an die Gemeinde anweisen. Der Gemeinde obliegt damit die Unterhaltung sämtlicher Nebenanlagen.
5. Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde im Zuge der Ortsdurchfahrt leistet der Landkreis einen einmaligen Betrag von 11,00 €/lfm an die Gemeinde. Für den gemeinsamen Rad-/Gehweg, dessen Kosten jeweils hälftig von der Gemeinde und dem Landkreis getragen werden, leistet der Landkreis einen einmaligen Betrag von 5,50 €/lfm für die Herstellung des Hochbordes.
6. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, die vom Landkreis aufgestellt wird.

7. Für die Gemeinschaftsmaßnahme werden vom Landkreis Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) beantragt. Es ist bekannt, dass satzungsgemäß von der Gemeinde umzulegende Anliegerbeiträge nicht zuwendungsfähig sind. Gewährte Zuwendungen werden auf den Kostenanteil der Gemeinde angerechnet.

§ 4

Baustellenfreimachung, Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung

1. Die Kosten für die Baufeldfreimachung (z.B. Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernen von Aufwuchs usw.) werden zwischen der Gemeinde und dem Landkreis aufgeteilt. Die Aufteilung dieser Gestehungskosten erfolgt im Verhältnis der hierauf zugewiesenen Flächenanteile für die Gemeinde und für den Landkreis.
2. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 5

Grünflächen

1. Die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Grünflächen einschließlich der Rasenansaat trägt die Gemeinde innerhalb der OD-Grenze, außerhalb der OD-Grenze trägt diese der Landkreis.

§ 6

Änderungen von Versorgungsleitungen

1. Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter werden durch den Landkreis veranlasst, bzw. gemäß Folgepflicht des jeweiligen Eigentümers durch den Eigentümer selbst durchgeführt oder durch den Landkreis im Zuge der Bauausführung in Rechnung gestellt.
2. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 7

Verwaltungskosten

1. Für die gemäß § 2 durch den Landkreis für die Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erhält dieser 10 % Verwaltungskosten von dem Kostenanteil der Gemeinde. Durch diesen Betrag der Gemeinde sind alle Aufwendungen des Landkreises für Vorarbeiten, Vorentwürfe, vergabereife Bauentwürfe, für die Aufstellung von Vergabeunterlagen, Bau- und Gewährleistungsüberwachung, Bauleitung sowie Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme abgegolten.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

2. Die Kosten der Gemeinde betragen voraussichtlich ca. 146.000,00 €. Auf den nach Abzug von Anliegerbeiträgen verbleibenden Betrag können voraussichtlich Zuwendungsbeträge i.H.v. 60% in Aussicht gestellt werden. Ein entsprechender Antrag nach dem NGVFG für die Gesamtmaßnahme wird durch den Landkreis gestellt.
3. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Straßenbauarbeiten obliegt dem Landkreis. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

§ 9

Ausfertigungen und Schriftform

1. Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung tritt an dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist Peine

Peine,

Peine,

(Landkreis Peine, der Landrat)

(Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister)